

Per Mail an: [konsultationen@bav.admin.ch](mailto:konsultationen@bav.admin.ch)

Zürich, 24. Oktober 2019/mb

## **OBI (Organisation der Bahninfrastruktur): Stellungnahme zur Vernehmlassung von ‚Pro Bahn Schweiz‘**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Anfrage zur Stellungnahme zur OBI. Gerne nehmen wir ausführlich als ‚Interessenvertretung der Kundinnen und Kunden des öffentlichen Verkehrs‘ Stellung zur Vorlage, insbesondere, da es darin explizit um die Rechte der Passagiere des ÖV geht.

### **Vorbemerkungen und grundsätzliche Anliegen**

- Nach wie vor bestehen stossende Ungerechtigkeiten, was die Rechte von Passagieren in der Schweiz betrifft.
- Der Konsumentenschutz lässt - im Vergleich zu Europa - in der Schweiz zu wünschen übrig.
- So schreiben die Zeitschriften „K-Tipp“ und „Saldo“ in ihren Oktober-Ausgaben (Nummer 15 & 17/2019: „Im Inland hat man keinen Anspruch auf Entschädigung. Wer über die Landesgrenze reist, bekommt ab einer Stunde Verspätung 25 % des Fahrpreises erstattet, ab 2 Stunden 50 %. Beim französischen TGV gibt es bereits ab einer halben Stunde 25 % des Preises zurück.“
- ‚Pro Bahn Schweiz‘ wird in dieser Vernehmlassung noch speziell die unvorteilhaften Passagierrechte in der Schweiz monieren. Es darf nicht weiterhin sein, dass Reisende ausserhalb der Schweiz und Kundinnen und Kunden von Pauschalreisen (bei einem Reisebüro mit Hotelübernachtung gebucht) puncto Schadenersatz / Entschädigung viel besser gestellt sind als Reisende im Inland, welche ‚nur‘ ein Ticket kaufen.

**Im Grossen und Ganzen befürwortet ‚Pro Bahn Schweiz‘ die Vorlage.  
Nachstehend unsere Antworten auf den Fragenkatalog.**

## **Beantwortung des Fragenkatalogs**

### ***Trassenvergabestelle***

1. *Zuständigkeit und Aufgaben der Trassenvergabestelle (TVS) ausreichend definiert?*

— Für ‚Pro Bahn Schweiz‘ sind die Aufgaben der TVS ausreichend definiert.

2. *Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?*

— Nein.

### ***Systemführerschaft***

3. *Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Systemführerschaften als hinreichend?*

— Ja, wir erachten diese Konkretisierung als hinreichend.

4. *Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?*

— Es sollte jedenfalls auf den bestehenden Systemführerschaften aufgebaut und keine neue Struktur gebildet werden.

### ***Mitwirkungsrechte***

5. *Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Mitwirkungsrechte als hinreichend?*

— ‚Pro Bahn Schweiz‘ ist mit diesem Abschnitt einverstanden. Uns ist jedoch wichtig, dass diese Mitwirkungsrechte nicht zu solch grossem Zusatzaufwand führen, dass es dann schliesslich zu Verzögerungen bei den Investitionen führt. Die Bahninfrastruktur verträgt keine verminderte Effizienz. Für die Kundinnen und Kunden der Bahn darf es keine weitere Verzögerung der Infrastrukturausbauten geben.

6. *Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?*

— Nein.

### ***Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (neu RailCom)***

7. *Sind Sie mit den Verordnungsanpassungen zur RailCom einverstanden?*

— Wir sind einverstanden, insbesondere weil mit OBI die Regulierungsbehörden Kompetenzen erhalten, um den diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten.

8. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

— Nein.

### **Passagierrechte**

9. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im konzessionierten Verkehr einverstanden?

— **Nein. ‚Pro Bahn‘ findet diesen Abschnitt als Interessen-Vertretung der Kundinnen und Kunden des öffentlichen Verkehrs unzureichend.**

In diesem Bereich haben wir verschiedene Anliegen, aber auch konkrete Forderungen zum Ausbau der Passagierrechte. Wir begrüssen zunächst Art. 61a, in dem steht, dass das ÖV-Unternehmen bei einer Blockierung der Strecke oder falls sonst keine Möglichkeit zur Fortsetzung der Reise besteht, so rasch wie möglich eine Beförderung der Reisenden zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Kurses organisieren muss. Es ist wichtig, dass dafür gesorgt wird, dass Reisende bei einer fehlenden Möglichkeit zur Weiterfahrt, auch mit anderen Mitteln (wie z.B. Taxis) schnell an den Bestimmungsort gebracht werden. In der Vergangenheit haben sich zu viele Vorfälle ereignet, in denen Passagiere zu lange auf die Weiterreise warten mussten oder einfach wegen Kapazitätsproblemen und Sicherheitsvorschriften zum Ausstieg gezwungen wurden (Gotthardstrecke) und dann infolge dieser Massnahme mit grosser Verspätung an ihrem Ziel ankamen. Zumindest erwarten wir in diesen Fällen eine adäquate Entschädigung.

— ‚Pro Bahn Schweiz‘ begrüsst es, wenn Passagierrechte weiter gestärkt werden. Doch die Anspruchskriterien auf Entschädigung müssen mit eindeutigen Definitionen harmonisiert werden. Es kann nicht sein, dass im PBG steht, es gebe Entschädigung bei Nichtantritt oder Abbruch der Reise aufgrund einer Verspätung (hier: unbestimmt) und im E-VPG wird die Verspätung erst entschädigungspflichtig, wenn sie mehr als 60 Minuten beträgt. Im Gesetz muss also dieser Passus genauer ausformuliert werden.

— **Den Mindestbetrag auf Entschädigung von Fr. 10.— erachten wir als zu hoch.** Die meisten Bahnreisenden mit einem Halbtax 2. Klasse sind damit von einer Entschädigung ausgeschlossen, denn innerhalb der Schweiz kosten wenige Reisen die benötigten Fr. 40.—(Halbtax, Hinreise), damit eine Entschädigung fällig wird. In der Schweiz mit ihren - relativ zu Europa - kurzen Distanzen kommen selten Verspätungen von mehr als einer Stunde vor. In Europa sind die Passagierrechte besser ausgebaut. Dort gilt ein Mindestbetrag von 4 € / Euro bereits zur Entschädigung berechtigt.

**Im Artikel 61 zur Fahrpreisentuschädigung schlagen wir folgende Formulierung vor: „Die Unternehmen können einen Betrag festsetzen, unter dem keine Entschädigung geschuldet ist. Dieser darf höchstens auf 5 Franken festgesetzt werden.“**

**Dieser Wert müsste aus der Sicht von ‚Pro Bahn Schweiz‘ allgemein festgesetzt werden und für alle Transportunternehmungen zur Anwendung kommen.**

10. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierentschädigungsrechte im bewilligungspflichtigen Verkehr einverstanden?

— ‚Pro Bahn Schweiz‘ begrüsst generell die Anpassung der Passagierrechte an den europäischen Standard. Damit erhalten die Reisenden mehr Rechte. Es soll jedoch kein Unterschied gemacht werden zwischen dem ‚konzessionierten Verkehr‘ und dem ‚bewilligten grenzüberschreitenden Linienbusverkehr‘. Die

- Fahrpreisschädigung muss hier zwingend gleich geregelt werden. Darum sollte im Art. 61a der Ausdruck „Zug“ durch „Transportmittel“ ersetzt werden, damit die Busse des privaten Linienbusverkehrs auch in die Entschädigungspflicht einbezogen werden und der öffentliche konzessionierte Verkehr in der Schweiz keinen massiven Nachteil generiert.

11. Erachten Sie es als sinnvoll, dass die Branche die Entschädigungsbedingungen für Abonnementsbesitzer festlegt?

- **„Pro Bahn Schweiz“ sieht es als zwingend an, dass auch die Abonnements-Inhaber/innen einen Entschädigungsanspruch geltend machen können.** Diese Reisenden haben insbesondere ein Recht auf eine angemessene Entschädigung bei wiederholten Ausfällen und regelmässigen Verspätungen. Es muss unbedingt eine kundenfreundliche Lösung angeboten werden und Abonnementsbesitzer/innen dürfen im Vergleich zu Reisenden mit Einzeltickets nicht benachteiligt werden. Eine einheitliche Branchen-Regelung muss vorliegen, deren Einhaltung das BAV kontrolliert. Sie bringt den Verkehrsunternehmen administrative Erleichterung, den Passagieren mehr Gerechtigkeit und weniger Willkür. Es darf nicht sein, dass Transportunternehmung A eine volle Entschädigung auszahlt und der Busbetrieb B für den gleichen Fall weniger oder gar nichts rückerstattet. Nur mit diesen Vorgaben sind wir einverstanden, dass die Branche die Entschädigungsbedingungen für Abonnementsinhaber/innen festlegt.

12. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

- Ja, bei **Entschädigungen im Wiederholungsfall** empfinden wir die Regel (weniger als 60 Minuten Verspätung = nicht anspruchsberechtigt) als zu starr. Wie vorher genannt, generiert die Schweiz aufgrund ihrer geringeren Distanzen selten Verspätungen von mehr als 1 Stunde. „Pro Bahn Schweiz“ befürwortet daher eine kulantere Regelung: **Eine Entschädigung erhält auch, wer innerhalb einer bestimmten Zeitspanne mehrmals mit mindestens 15 Minuten Verspätung am Reiseziel ankommt.** Diese Ergänzung wäre z. B. im Art. 61 als neuer Absatz einzufügen.
- In gewissen europäischen Ländern sind auch wiederholte Verspätungen von 15 Minuten innerhalb eines bestimmten Zeitraums entschädigungspflichtig (z. B. in Belgien bei 20 Verspätungen innerhalb eines halben Jahres). Auch dieser Ansatz gehört im Art. 61 ausformuliert. So können die Verkehrsunternehmen den regelmässigen treuen Kundinnen und Kunden Kulanz erweisen.

### **Weitere Bemerkungen**

13. Haben Sie zu den übrigen Themen der Vorlage Bemerkungen?

- Ja, wir verweisen hier auf unsere Vorbemerkungen.

14. Gibt es aus Ihrer Sicht weiteren Handlungsbedarf?

- Nein. Zum OBI nicht.

Fazit: ‚Pro Bahn Schweiz‘ begrüsst grundsätzlich eine Gesetzesvorlage OBI mit Ausbau der Passagierrechte.

Freundliche Grüsse

Für ‚Pro Bahn Schweiz‘



Marcel Burlet  
Zentralsekretär